



2298

[Leopold I. von Österreich gegen die Rinder- und Verfolgung]

# Er Leopold von Gottes

Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Römischen Reichs / Croatien und Slavonien / etc. König / Herzog von Carnten / Crain und Wirtemberg / Graff zu Tyrol / etc. Von denen in dem Fränckischen Craiß hin- und wider wohnenden Craiß eine grosse Menge allerhand loses und liederlich und so gar mit Vortweisung eines vermessenlich erdichteten Römischen Reichs / an Haab und Gütern / das Leben allein ausgenommen / aufs äusserste

liche Rauberey und Plünderung dergestalt verübet / daß sie nicht allein in die Juden-Häuser verschiedene Adelige Schlösser / und andere Häuser / wohin theils Juden ihre Mobilia etn mißhandlet / dieser Rott sich auch von Tag zu Tag vergrößere / und immerhin noch mehr leitet werde : Uns aber von Kaiserlichen allerhöchsten Ampts wegen obliegt / sowohl all gen Gewalt gehörigen Schutz und Schirm zu halten / als auch gegen dergleichen höchstes und ernstliches Einsehen zu thun : Als ermahnen Wir zuvörderist alle und jede Unse rent / als welches von Uns nie außgegangen / sondern von bösen Leuthen und Aufrührern st Muthwillens und Land- Friedbrüchiger Handlung theilhaftig machen / vielweniger sol terschleiff geben sollen / auf keine Weiß noch Wege / bey Verlust Haab und Güter / Leb u Ständen des Reichs / insonderheit aber des Fränckischen Craises hiemit von Röm. Kai nicht allein der aufgenommenen Judenschafft / wider alle Unbillich- thätlichkeit und Be dem Rauberischen Hauffen / und ihren Helffern / oder Zugethanen ihres besten Vermöger Hand-vest machen / in specie auch gegen den Urhebern und Verfasser obbedeuten falscher dere Wege / wie es die gemeine Recht- und Land-Friede / auch andere Reichs- Ordnung ten und Beraubten / zu Recuperirung des ihrigen / in alle Wege verhülfflich seyn sollen / dar Wienn / den Sechzehenden Junij / Anno Sechzehenhundert neun und neunzig / Unserer vierzigsten / und des Böhaimischen / im Dren und vierzigsten Jahr.

Leopold.

Dominicus Andreas Graff von Kauniz.



*Kaiserlicher Kaiser  
Verfügung der Juden im fränk. Kreise u. d. Wien 16. Juni 1699]*

**es Gnaden / Erwählter Römischer  
König in Germanien / zu Ungarn / Böhaimb / Dal-  
nig / Erz- / Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr /**  
Demnach Uns von unterschiedlichen Orten die Nachricht zugekommen / auch  
ohnenden Juden / allerunterthänigst geklagt worden: Was massen sich unlängst im je-  
derlich Gefindls zusammen roctiret / welches aus einem gegen die Juden gefasten Haß /  
unsern Kaiserlichen Patents (vermög dessen Jederman erlaubt seyn soll / alle Juden im  
Land zu verfolgen / und anzugreifen) bereits an etlichen und dreyßig Orten würck-  
lich in Häuser mit Gewalt eingedrungen / und dieselbe völlig außgeplündert / sondern auch  
in solch etwan in Sicherheit zu bringen vermeint / mit gleicher insolens angefallen / und  
in mehrers Land-Volck sich darzu zuschlagen / durch obberührtes falsches Patent ver-  
boten allen und jeden Unseren und des Heil. Reichs Unterthanen / wider unrechtmäßi-  
glichen höchst-gefährliche und Lands-verderbliche Aufständ und Empörungen unverläng-  
de unsere und des Heil. Reichs Unterthane und Getreue / daß sie oberwehntem Pa-  
tents straffmäßig erdichtet worden / keinen Glauben bey messen / noch sich oberzählten  
niger solchem herum / schwebenden losen Gefind anhangen / Hülff / Vorschub oder Un-  
terstützung / Leb und Lebens. Wir gebieten auch darauf allen und jeden Chur- Fürsten und  
Bischoff / in dem Kaiserlicher Macht ernstlich / und wollen / daß Sie in ihren Land und Gebiethen /  
und Bergwaltigung den Obrigkeitlichen Schutz und Schirm leisten / sondern auch  
ermögens / mit allem Ernst und Fleiß nachtrachten / nachsehen / dieselbe trennen / und  
das falsche Patents genau inquiren lassen / und gegen dieselbe mit Straff / und in an-  
geordneter Ordnung / vermögen und ausweisen / verfahren / nicht weniger auch denen Beschädig-  
ten / daran beschicht Unser gnädigster Will und Mairung. Geben in Unserer Stadt  
Unserer Reiche / des Römischen im Ein und vierßigsten / des Hungarischen im Vier und



Ad Mandatum Sac. Cæs.  
Majestatis proprium.  
L. F. Conspruch.